



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landestags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1118

Alle Abgeordneten

20. April 2023

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung, Drucksache-Nummer 16/1724, unterrichte ich Sie mit der Anlage über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger.

Um private Haushalte, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holz hackschnitzel, Holz briketts, Scheitholz und Kohle bzw. Koks (nicht leitungsgebundene Energieträger) betroffen sind, bei den Herausforderungen der steigenden Energiepreise zu unterstützen, ist eine Zusammenarbeit des Bundes und der Länder erforderlich. Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung dient dem Ziel, die versprochenen Härtefallhilfen für private Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen, durch die Länder umzusetzen.



Die Ministerin

Die Härtefallhilfen sind für private Haushalte im Land bestimmt und werden durch den jeweiligen Betreiber der Feuerstätte des Haushalts beantragt. Maßgaben zur Antragsberechtigung und zur Gewährung der Härtefallhilfen, insbesondere deren Höhe, ergeben sich aus den Vollzugshinweisen in Anlage 2.

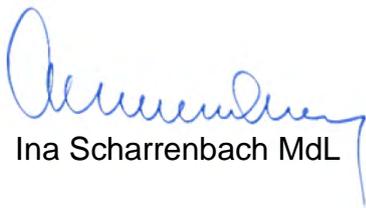
Nordrhein-Westfalen hat einen Anspruch auf Bundesmittel gemäß dem Königsteiner Schlüssel in Höhe von 379.366.560,00 Euro. Hiervon können bis zu 11.380.996,80 Euro als Verwaltungskostenpauschale genutzt werden.

Der Abschluss der zwischen dem Bund und den Ländern ausgehandelten Verwaltungsvereinbarung ist zwingende Voraussetzung für die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Bund.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Bedingungen für die Gewährung dieser Billigkeitsleistungen in einer entsprechenden Förderrichtlinie genauer ausgestalten. Die Bezirksregierungen übernehmen die Bewilligungsfunktion und werden hierbei durch einen privaten Dienstleister unterstützt. Die NRW.BANK übernimmt die Aufgabe der Auszahlungsstelle.

Die Landesregierung hat der Verwaltungsvereinbarung mit Beschluss vom 18. April 2023 zugestimmt.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL

[Bei Ausfertigung zur Unterzeichnung bitte alle [●] auflösen, auch in den Kopfzeilen der Anlagen]

Verwaltungsvereinbarung
über
Härtefallhilfen für private Haushalte
wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger
zwischen
dem **Land X**
vertreten durch [●]
- nachstehend „**Land**“ genannt -
und
der **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- nachstehend „**Bund**“ genannt -

Präambel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland vor enorme Herausforderungen. Bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage stehen Bund und Länder eng zusammen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Stützung der Wirtschaft hat der Bund eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die im Rahmen des neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert werden. Im Dezember 2022 wurde eine Soforthilfe für Gas und Wärme geleistet und im Jahr 2023 Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom eingeführt. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der privaten Haushalte infolge der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, verhindern einen massiven Kaufkraftverlust in der Bevölkerung und damit eine Schwächung der deutschen Volkswirtschaft. Gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass private Haushalte Hilfen wegen besonderer Härten im Zusammenhang mit Preisanstiegen für nicht leitungsgebundene Energieträger im Jahr 2022 bedürfen.

Dieser Umstand gilt für das Wirtschaftsgebiet des Bundes als Ganzes.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 aufgefordert, den Ländern für eine Härtefallregelung für private Haushalte, die von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Jahr 2022 betroffen sind, Bundesmittel über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen (BT-Dr. 20/4911, dort unter Beschlussempfehlung b Ziffer III.8).

Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Vor diesem Hintergrund treffen Bund und Land folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Grundsätze der Härtefallhilfen und Umfang der Bundesfinanzierung

- (1) **Härtefallhilfen für private Haushalte.** Privaten Haushalten, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle bzw. Koks betroffen sind, können durch das Land nicht rückzahlbare Zuschüsse zu diesen Energie-Mehrkosten als Billigkeitsleistung (entsprechend § 53 BHO) gewährt werden, an denen sich der Bund bis zu dem für das Land nach den Maßgaben in Absatz (5) ermittelten Höchstbetrag beteiligt (nachstehend „Härtefallhilfe(n)“).

- (2) **Zielgruppe und Härtefallbedingungen.** Die Härtefallhilfen sind für private Haushalte im Land bestimmt und werden durch den jeweiligen Betreiber der Feuerstätte dieses Haushalts beantragt. Bei einer zentralen Feuerstätte für mehrere Haushalte richtet sich die Antragsberechtigung nach den Maßgaben in den Vollzugshinweisen in Anlage 1.

Weitere Maßgaben zur Antragsberechtigung und zur Gewährung der Härtefallhilfen, insbesondere deren Höhe, ergeben sich ebenfalls aus den Vollzugshinweisen in Anlage 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für eine Anpassung der Vollzugshinweise ist Textform ausreichend.

- (3) **Billigkeitsleistung.** Die Härtefallhilfen sind finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen und bis zur Grenze der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Befugnis des Landes zur Gewährung von Härtefallhilfen nach Maßgabe dieser Vereinbarung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse.

Diese Vereinbarung begründet keine eigenen Rechte Dritter gegenüber dem Bund oder dem Land.

- (4) **Verhältnis zu anderen Leistungen.** Bei Personen, die staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten (Grundsicherung bzw. Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), ist eine Doppelförderung durch diese Leistungen und die Härtefallhilfen zu vermeiden.

Die Anrechnung von nach dem Heizkostenzuschussgesetz erhaltenen Heizkostenzuschüssen auf die Härtefallhilfen findet nicht statt.

Die Umsetzung wird im Einzelnen in den Vollzugshinweisen geregelt.

- (5) **Finanzierung.** Der Bund ist bereit, für die bundesweiten Härtefallhilfen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,8 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der Bundesmittel an die Länder erfolgt nach Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Runde 1. Nach Maßgabe und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im Wirtschaftsplan und der notwendigen Einwilligung in die Entsperrung der Mittel durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, kann das Land oder die von diesem beauftragte Stelle bis zum Ablauf des 3. November 2023 für die Härtefallhilfen Bundesmittel bis zu dem in **Anlage 2** für das Land festgelegten Höchstbetrag abrufen. Mit Ablauf des 3. November 2023 erlischt dieser Anspruch auf Auszahlung von Bundesmitteln für die Härtefallhilfen.

Das Land kann die in Anlage 2 als Verwaltungskostenpauschale bezeichneten Mittel zur Deckung seiner Kosten für den Aufbau oder Einkauf einer IT-Antragsplattform sowie für Verwaltungsaufwendungen zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen pauschal verwenden („**Verwaltungskostenpauschale**“).

Das Land meldet dem Bund bis zum Ablauf des 3. November 2023 den Gesamtnennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen.

Runde 2. Wenn der Nennbetrag aller bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 im Land beantragten Härtefallhilfen den Nennbetrag der bis zum Ablauf des 3. November 2023 vom Land oder durch die vom Land beauftragte Stelle abgerufenen Bundesmittel (abzüglich Verwaltungskostenpauschale) übersteigt, hat das Land Anspruch auf einen Anteil der zu diesem Zeitpunkt insgesamt noch verbleibenden Bundesmittel („**Nachverteilungsanspruch**“).

Die insgesamt noch verbleibenden Bundesmittel sind die Summe aller nicht benötigten Landesmittel aus Runde 1. Die nicht benötigten Landesmittel aus Runde 1 bestimmen sich für das jeweilige Land als der Differenzbetrag aus den von diesem jeweiligen Land in Runde 1 abrufbaren Bundesmitteln, abzüglich der Verwaltungskostenpauschale für dieses jeweilige Land, und dem Gesamtnennbetrag der in diesem jeweiligen Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen.

Der Nachverteilungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn in allen Ländern die im jeweiligen Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen den in **Anlage 2** für das jeweilige Land festgelegten Höchstbetrag an Bundesmitteln für die Härtefallhilfen übersteigen.

Die Höhe des Nachverteilungsanspruchs berechnet sich wie folgt:

$A = B \times (NL / NA)$, mit

A = Höhe des Nachverteilungsanspruchs des Landes in Euro

B = Summe aller nicht benötigten Landesmittel aus Runde 1, wobei dieser Betrag auf den Betrag unter NA gedeckelt ist

NL = Nennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten und noch nicht durch abgerufene Bundesmittel gedeckten Anträge

NA = Nennbetrag der bundesweit bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten und noch nicht durch abgerufene Bundesmittel gedeckten Anträge

Für die Ermittlung der Nennbeträge NA und NL wird der Betrag berücksichtigt, den das Land dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum Ablauf des 3. November 2023 (Ausschlussfrist) mitgeteilt hat.

Soweit die vom Land (ggf. auch über dessen beauftragte Stelle) nach dieser Vereinbarung abgerufenen Bundesmittel den Gesamtnennbetrag der im Land bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 beantragten Härtefallhilfen übersteigen, ist die Differenz unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. November 2023 an den Bund zurückzuüberweisen.

Der Nachverteilungsanspruch des Landes wird am 1. Dezember 2023 fällig. Die fälligen Bundesmittel können bis zum Ablauf des 15. Dezember 2023 abgerufen werden.

Das Land hat keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegen den Bund, soweit der Gesamtnennbetrag der von ihm gewährten Härtefallhilfen die ihm gemäß diesem Absatz zustehenden Bundesmittel übersteigt. Dies ist zentraler Bestandteil der politischen Einigung zwischen Bund und Land im Hinblick auf die Finanzierung und Ausgestaltung der Härtefallhilfen.

- (6) **Durchführungskosten.** Die die Verwaltungskostenpauschale übersteigenden Verwaltungskosten zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen sind vom Land zu tragen.

Artikel 2

Mittelabruf und -rückführung

- (1) **Mittelabruf.** Das Land wird ermächtigt selbst oder über eine vom Land beauftragte Stelle, seinen gemäß Artikel 1 jeweils fälligen Anteil an den freigegebenen Bundesmitteln gemäß Artikel 1 Absatz (5) für Härtefallhilfen einmalig oder mehrmalig selbständig aus dem Bundeshaushalt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzurufen. Die abgerufene Summe darf die dem Land gemäß Artikel 1 Absatz (5) zustehenden Bundesmittel nicht übersteigen. Ein Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Soweit zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung vom Land bereits gewährte Landes-Härtefallhilfen, die Maßgaben für Härtefallhilfen nach dieser Vereinbarung, insbesondere Anlage 1, erfüllen, kann ein Mittelabruf auch für diese bereits gewährten Landes-Härtefallhilfen erfolgen.

Das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an. Die Bundesmittel sind gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

- (2) **Weitergabe.** Das Land oder die von diesem beauftragte Stelle leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (3) **Mittlerückführung.** Durch das Land nicht verbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land oder der vom Land beauftragten Stelle zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil an den Bund unverzüglich zu erstatten.

Bei Rückforderungen gilt das jeweilige Verwaltungsrecht des Landes, wobei eine Rückzahlungsfrist von einem Monat festgesetzt wird. Stundungen werden nur in Verbindung mit einer Ratenzahlung in Höhe von mindestens 50,00 Euro und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt. Auf die Erhebung von Zinsen wird bei fristgerechter Zahlung innerhalb des Zahlungsziels oder des Ratenplans soweit möglich verzichtet. In allen übrigen Fällen, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung oder nicht ausgeräumten Betrugsverdachts, werden Zinsen nach den § 49a Abs. 3 VwVfG entsprechenden Landesregelungen erhoben.

Artikel 3

Durchführung

- (1) **Vorgaben des Bundes.** Das Land beachtet beim Vollzug der Härtefallhilfen die Vorgaben des Bundes.
- (2) **Einheitliches Antragsverfahren.** Das Land wendet die in den Vollzugshinweisen in Anlage 1 genannten Maßgaben als Mindestanforderungen zur Sicherstellung eines bundesweit vergleichbaren Antragsverfahrens an.
- (3) **Bewilligungsstellen, Auszahlungsstellen.** Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Härtefallhilfen ist die vom Land hierfür benannte Stelle („**Bewilligungsstelle bzw. Auszahlungsstelle**“). Das Land kann auch mehrere Bewilligungsstellen einsetzen oder Dritte beleihen. Die Aufgaben der Bewilligungsstelle und Auszahlungsstelle können durch unterschiedlichen Organisationseinheiten (dies können auch vom Land beauftragte Dritte sein, zum Beispiel Beliehene) wahrgenommen werden. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Auszahlungsstellen vom Land oder der vom Land beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.
- (4) **Härtefallhilfen-Gewährung.** Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen. Das Land sieht mindestens die in **Anlage 3** niedergelegten Prüfmaßnahmen bei der Antragsbearbeitung vor. Anlage 3 wird nur in beiderseitigem Einvernehmen veröffentlicht.
- (5) **Verhinderung von Missbrauch.** Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Missbrauch verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich, jeweils soweit erforderlich, bei der Entwicklung von Mechanismen zur Verhinderung und Aufdeckung von Missbrauch sowie zur Aufdeckung von Missbrauch im Einzelfall mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.
- (6) **Bescheide.** In den Bewilligungsbescheiden ist der Anteil der Bundesmittel kenntlich zu machen und soweit erforderlich auf die Weitergabe von Daten zur Evaluation gemäß Artikel 5 nach den Vorschriften der DSGVO hinzuweisen. Darüber hinaus wird das Land die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber Antragstellenden und der Öffentlichkeit bekannt machen. Zudem wird der Bund den Vollzug durch die Länder in geeigneter Weise gegenüber der Öffentlichkeit bekannt machen.

- (7) **Veröffentlichungspflichten.** Das Land trägt dafür Sorge, dass alle etwaigen aus der Gewährung der Härtefallhilfen resultierenden Veröffentlichungs-, Mitteilungs- und Berichtspflichten erfüllt werden.
- (8) **Datenschutz.** Die Bewilligungsstelle ist beim Vollzug der Härtefallhilfen, insbesondere im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahren datenschutzrechtlich Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Artikel 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Artikel 4

Unterrichtung und Prüfung

- (1) **Unterrichtung des Bundes und Austausch.** Der Bund oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den Härtefallhilfen nach dieser Vereinbarung zeitnah zu unterrichten.

Der Bund hat, insbesondere zur Beantwortung von Anfragen aus dem Deutschen Bundestag, ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Land im Hinblick auf alle Umstände, die den Vollzug der Härtefallhilfen im Land betreffen.

Zwischen dem Bund und dem Land findet ein regelmäßiger Austausch über den Vollzug der Härtefallhilfen statt.

- (2) **Abrechnung.** Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss und ein Reporting über die Mittelverwendung gemäß **Anlage 4** vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle spätestens bis 31. Dezember 2025 einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel (im Einklang mit den dem Land zustehenden Mitteln gemäß Artikel 1 Absatz (5)). Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt.
- (3) **Prüfung.** Das Land verpflichtet sich, dem Bund Prüfungsmitteilungen unverzüglich zuzusenden, wenn die zuständigen Stellen des Landes die Gewährung der Härtefallhilfen prüfen. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Härtefallhilfen-Empfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Artikel 5

Erfolgskontrolle und Evaluation

Gemäß der parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der WSF-Mittel des Bundes ist eine Erfolgskontrolle und Evaluation der Härtefallhilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erforderlich:

Das Land sagt zu, dem Bund die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen Daten der Begünstigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Standards für seine Erfolgskontrolle zur Verfügung zu stellen.

Hierfür sind die Begünstigten bei Antragstellung in einer Datenschutzerklärung über diese geplanten Datenverarbeitungen zum Zwecke der Evaluation und Erfolgskontrolle und deren Rechtsgrundlagen zu informieren. Wenn möglich sind Informationen und Merkmale (Identifikatoren) zu erheben, die eine Verknüpfung mit bestehenden amtlichen Datensätzen ermöglichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Anlage 1 Vollzugshinweise

Anlage 2 Mittelverteilung

Anlage 3 Antragsprüfung (wird nur in beiderseitigem Einvernehmen veröffentlicht)

Anlage 4 Reporting

Ort, Datum

Ort, Datum

[Land]

vertreten durch [●]

[●]

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz

In Vertretung

Staatssekretär Sven Giegold

Anlage 2
zur Verwaltungsvereinbarung
über Härtefallhilfen für private Haushalte
wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und [●]

Mittelverteilung

	Maximal bis zum 3. November 2023 abrufbare Bundesmittel in EUR	Verwaltungskosten- pauschale in EUR*	Königsteiner Schlüssel**
Baden- Württemberg	234.730.980,00	7.041.929,40	13,04061
Bayern	280.092.960,00	8.402.788,80	15,56072
Berlin	93.419.100,00	2.802.573,00	5,18995
Brandenburg	54.537.660,00	1.636.129,80	3,02987
Bremen	17.168.220,00	515.046,60	0,95379
Hamburg	46.861.740,00	1.405.852,20	2,60343
Hessen	133.867.620,00	4.016.028,60	7,43709
Mecklenburg- Vorpommern	35.648.100,00	1.069.443,00	1,98045
Niedersachsen	169.115.940,00	5.073.478,20	9,39533
Nordrhein- Westfalen	379.366.560,00	11.380.996,80	21,07592
Rheinland- Pfalz	86.732.640,00	2.601.979,20	4,81848
Saarland	21.568.860,00	647.065,80	1,19827
Sachsen	89.677.440,00	2.690.323,20	4,98208
Sachsen-Anhalt	48.530.160,00	1.455.904,80	2,69612
Schleswig-Holstein	61.304.040,00	1.839.121,20	3,40578
Thüringen	47.377.980,00	1.421.339,40	2,63211

* ist ein absoluter Teilbetrag von dem in der Spalte „Maximal bis zum 3. November 2023 abrufbare Bundesmittel in EUR“ genannten Betrag und wird nicht zusätzlich dazu gewährt.

**dient nur zur Orientierung, maßgeblich ist der in der Spalte „Maximal bis zum 3. November 2023 abrufbare Bundesmittel in EUR“ genannte Betrag.

Reporting

Auf Grundlage des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19.10.2022, Ziffer 2, und auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu den Härtefallhilfen für private Haushalte, Artikel 4 (2), sind die Länder verpflichtet, dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss und ein Reporting über die Mittelverwendung vorzulegen. Das monatliche Reporting wird vom BAFA im Auftrag des BMWK erstellt.

Das Reporting soll folgende Daten enthalten, die monatlich von den Ländern an das BAFA zu übersenden sind:

1. Anzahl der im Programm gestellten Anträge;
2. Anzahl der Antragsteller (bei mehreren oder Änderungsanträgen);
3. Beantragtes Volumen, welches auf die gestellten Anträge entfällt;
4. Anzahl der im Programm ausgezahlten Anträge;
5. Ausgezahltes Volumen, welches auf diese Anträge entfällt;
6. Bearbeitungsstatus der eingereichten Anträge;
7. Information zu Antragszahlen und Volumina aufgeschlüsselt nach Energieträgern.

Für die Übersendung werden den Ländern standardisierte Excel-Templates zur Verfügung gestellt. Das monatliche Reporting wird zusätzlich vom BAFA mit folgenden Angaben ergänzt:

8. Angabe des Bundeslandes;
9. Verfügbare HH-Mittel des Bundes für das jeweilige Bundesland;
10. Davon bereits abgerufene HH-Mittel des Bundes;
11. Verbleibende HH-Mittel des Bundes für das jeweilige Bundesland.

I. Definition und Begriffsbestimmung der von den Ländern zu übermittelnden Daten:

Um eine möglichst einheitliche Interpretation der Daten in allen Bundesländern zu erreichen, gelten folgende Auslegungsbestimmungen zu den folgenden Begriffen¹:

Anzahl der gestellten Anträge	<i>Umfasst alle im Programm „Härtefallhilfen für private Haushalte“ gestellten Anträge eines Bundeslandes, unabhängig von ihrem Bearbeitungsstatus. Umfasst auch wieder zurück genommene Anträge und ggf. gestellte Änderungsanträge, sofern diese Möglichkeit angeboten wird.</i>
-------------------------------	--

¹ Soweit das Land die Bundesmittel durch Landesmittel ergänzt, sind die einzelnen Angaben zu Antragszahlen separat nach Bund und Land sowie bei Volumina separat nach Bundes- und Landesmitteln auszuweisen.

Anzahl der Antragsteller	<i>Die Anzahl der Antragsteller weicht aufgrund von Zentralantragstellenden und der ggf. eingeräumten Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, von der Anzahl der gestellten Anträge ab. Bei Änderungsanträgen wird hier nur der aktuelle Antrag gezählt. Mit Änderungsanträgen ersetzte Erstanträge werden nicht mitgezählt.</i>
Beantragtes Volumen	<i>Antragsvolumen, welches auf alle gestellten Anträge entfällt. Umfasst alle Anträge, unabhängig von ihrem Bearbeitungsstatus. Angabe erfolgt in Euro.</i>
Anzahl Anträge mit Auszahlung	<i>Umfasst alle Anträge, für die im Rahmen des Programms eine Förderung ausgezahlt wurde. Umfasst auch Anträge die nur teilausgezahlt wurden, sofern eine Teilauszahlung möglich ist. Umfasst ebenfalls bereits (teil-) ausgezahlte Anträge, bei denen ggf. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, dessen Ausgang jedoch noch offen ist.</i>
Auszahlungsvolumen	<i>Volumen, welches auf ausgezahlte Anträge entfällt. Evtl. Rückflüsse durch z.B. freiwillige Rückzahlungen müssen ebenfalls separat ausgewiesen werden. Angabe erfolgt in Euro.</i>
Bearbeitungsstatus	<p><i>Unabhängig von den spezifischen Bezeichnungen eines Bundeslandes der einzelnen Bearbeitungsstatus, ist für die Auswertung der Daten die Gruppierung der gestellten Anträge in folgende Kategorien notwendig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. negativ beschieden = abgelehnte oder aufgehobene Anträge</i> <i>b. positiv beschieden = ausgezahlte und teilausgezahlte Anträge</i> <i>c. offen = Anträge die sich noch in der Prüfung/Bearbeitung befinden; die noch nicht zur Auszahlung angewiesen wurden</i> <i>d. zurückgezogen = Anträge, die vom Antragsteller selbst wieder zurückgezogen wurden</i> <i>e. ggf. zurückgezahlt = ausgezahlte Anträge, die (freiwillig) wieder zurückgezahlt wurden.</i> <p><i>Die Gruppierung der einzelnen Anträge auf die einzelnen Kategorien ist durch die Länder vorzunehmen.</i></p>
Aufschlüsselung nach geförderten Energieträgers	<p><i>Die Anzahl der gestellten und bewilligen Anträge sowie die beantragten und ausgezahlten Volumina sind nach den geförderten Energieträgern aufzuschlüsseln:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Heizöl</i> <i>b. Flüssiggas</i> <i>c. Holzpellets</i>

	<p>d. <i>Holzhackschnitzel</i></p> <p>e. <i>Holzbriketts</i></p> <p>f. <i>Scheitholz</i></p> <p>g. <i>Kohle/Koks</i></p> <p>Sofern mit einem Antrag eine Förderung für mehrere Energieträger beantragt wird, ist dieser dem Energieträger mit dem höchsten Fördervolumen zuzuordnen.</p>
Angaben die vom BAFA im monatlichen Reporting ergänzt werden	
Angabe des Bundeslandes	<i>Bezeichnung des Bundeslandes</i>
Verfügbare HH-Mittel des Bundes für das jeweilige Bundesland	<i>Angabe der insgesamt zur Verfügung stehenden Summe. Die Berechnung der verfügbaren HH-Mittel auf Basis der insgesamt zur Verfügung stehenden 1,8 Mrd. Euro, erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel und ist in der Verwaltungsvereinbarung ausgewiesen.</i>
bereits abgerufene HH-Mittel des Bundes	<i>Entspricht der Summe, die ein Land für die Auszahlungen der Anträge an Bundesmitteln bereits abgerufen hat. Ggf. zusätzlich zur Verfügung stehende Landesmittel müssen separat ausgewiesen werden.</i>
Verbleibende HH-Mittel des Bundes für das jeweilige Bundesland	<i>Differenz aus verfügbaren und abgerufenen Mitteln. Bundesmittel und ggf. zusätzlich zur Verfügung stehende Landesmittel müssen dabei separat ausgewiesen werden</i>

II. Anforderungen an die Art und Form der zu übermittelnden Daten:

Die Länder erhalten für die Erstellung Ihres Beitrags zum Reporting standardisierte Excel-Templates, die sie monatlich ausgefüllt an das BAFA zurücksenden.

III. Zeitpunkt und Kontakt zur Übermittlung der Daten an das BAFA

Die Daten für das monatliche Reporting werden von den Ländern an das BAFA **bis zum 3. Arbeitstag** des folgenden Monats an folgende E-Mailadresse übermittelt, soweit das BAFA keine andere E-Mailadresse mitteilt:

Energie-Soforthilfe@bafa.bund.de

IV. Sonstiges

Außerdem sind dem Bund für Rückfragen geeignete Ansprechpartner für jedes Bundesland zu Fragen des Reportings zu nennen.

Vollzugshinweise
für die Gewährung von
Härtefallhilfen für private Haushalte
wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht
leitungsgebundene Energieträger

Das **Land/Der Freistaat xxx** gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der **xxx** der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für Privathaushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger und dieser Vollzugshinweise Härtefallhilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Privathaushalte im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

Teil I. Grundsätze der Härtefallhilfen

§ 1 Gegenstand der Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen sind für Privathaushalte im Land bestimmt. Sie werden durch den jeweiligen Betreiber bzw. die jeweilige Betreiberin der Feuerstätte dieses Privathaushalts beantragt.

Gegenstand der Härtefallhilfen sind die Mehrkosten eines Privathaushalts für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum gegenüber den Kosten für denselben Energieträger gemessen an dem jeweiligen Referenzpreis. Es werden 80% der Mehrkosten eines Privathaushalts erstattet, wobei ein Betrag bis zu einer Verdopplung des Referenzpreises von dem/der Antragstellenden selbst zu tragen ist.

§ 2 Definitionen

- (1) Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden. Ein unwesentlicher Umfang kann vermutet werden, wenn in dem Privathaushalt höchstens ein separates

Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person in dem Privathaushalt betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer.

- (2) Im Rahmen dieser Vollzugshinweise sind nicht leitungsgebundene Energieträger Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle / Koks.
- (3) Entlastungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022.
- (4) Mehrkosten sind die Beschaffungskosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum reduziert um die Kosten, die für den jeweiligen Energieträger auf Basis des jeweiligen Referenzpreises bei derselben Bestellmenge entstanden wären. Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Entlastungszeitraum angefallen sind, ist das Datum der Lieferung wie auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben. Ergänzend hierzu kann das Land vorsehen, ausnahmsweise auf das Bestelldatum abzustellen, sofern der/die Antragstellende anhand geeigneter Unterlagen nachweist, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.
- (5) Referenzpreis ist der durchschnittliche Preis für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger in 2021. Diese werden für die Zwecke der Härtefallhilfen als Referenzpreis wie folgt festgesetzt:
 - (a) Heizöl: 71 Cent/Liter
 - (b) Flüssiggas: 57 Cent/Liter
 - (c) Holzpellets: 24 Cent/kg
 - (d) Holzhackschnitzel: 11 Cent/kg
 - (e) Holzbriketts: 28 Cent/kg
 - (f) Scheitholz: 85 Euro/Raummeter
 - (g) Kohle / Koks: 36 Cent/kg

Diese Preise sind Bruttopreise (insb. einschließlich Umsatzsteuer und CO₂-Abgabe, wo relevant).

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist/sind die Person(en) des Privathaushalts, die die Feuerstätte(n) zum Heizen dieses Privathaushalts betreibt/betreiben („Direktantragstellende“).
- (2) Wenn die Feuerstätte(n) zum Heizen der Privathaushalte zentral durch eine/n Vermieter/in oder eine Wohnungseigentumsgemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz (eine solche Wohnungseigentumsgemeinschaft wird im Folgenden bezeichnet als „WEG“) betrieben wird bzw. werden, ist diese/r Vermieter/in anstelle der über ihn/sie beheizten Privathaushalte bzw. diese WEG anstelle der Eigentümer/innen antragsberechtigt („Zentralantragstellende“). Soweit der/die Eigentümer/in von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes dieses Eigentum vermietet, bleibt die WEG als

Zentralantragstellende antragsberechtigt und der/die Eigentümer/in ist nicht zusätzlich als Vermieter/in antragsberechtigt.

- (3) Vermieter/innen sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie gewerblich handeln, unabhängig von ihrer Rechtsform.
- (4) Nicht antragsberechtigt sind:
 - (a) Direktantragstellende, bei denen die Heizkosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Vollzugshinweise erhalten Leistungsempfänger von Grundsicherung bzw. Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Fall von Zentralantragstellung bleiben die Zentralantragstellenden antragsberechtigt und leiten die Härtefallhilfen nach § 7 Abs. 5 an die Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen weiter; die Vermeidung von Doppelförderung wird in diesen Fällen zwischen Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen und Sozialleistungsbehörde gemäß der entsprechenden gesetzlichen Grundlage der Sozialleistung geregelt, ggf. durch Anzeigepflichten.
 - (b) Zentralantragstellende, in Bezug auf Wohngebäude, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt nach lit. (a) Satz 2 beziehen, insbesondere Unterkünfte für Asylbewerber (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
 - (c) Zentralantragstellende, in Bezug auf Wohngebäude, bei denen für sämtlich darin angebotenen Wohnraum eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).

§ 4 Art und Höhe der Härtefallhilfen

- (1) Der Entlastungsbetrag je nicht leitungsgebundenem Energieträger errechnet sich nach folgender Berechnungsformel (wobei nur positive Beträge weitere Berücksichtigung finden):

$$\text{Entlastungsbetrag} = 0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$$

Der Rechnungsbetrag 2022 sind die Brutto-Kosten für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger im Entlastungszeitraum, einschließlich Nebenkosten (z.B. Lieferkosten, CO₂-Abgaben). Die Bestellmenge ist die von dem jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger gelieferte Menge im Entlastungszeitraum. Maßgeblich ist das Datum der Lieferung. Für den Fall, dass für die angefallenen Mehrkosten im Entlastungszeitraum nach § 2 (4) Satz 3 ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt wird, wird für die Definition von Entlastungszeitraum zum Zwecke der Berechnung ebenfalls auf das Bestelldatum abgestellt.

Im Falle mehrerer Rechnungen im Entlastungszeitraum ist der Entlastungsbetrag für jede Rechnung einzeln zu ermitteln.

Im Falle von Kosten für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum ergibt sich der Entlastungsbetrag aus der Summe der Entlastungsbeträge nach der Berechnungsformel je nicht leitungsgebundenem Energieträger („Gesamtentlastungsbetrag“).

- (2) Die Gewährung von Härtefallhilfen ist ausgeschlossen, wenn der Entlastungsbetrag bzw. bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtentlastungsbetrag weniger als 100 Euro je Privathaushalt beträgt. Im Falle der Antragstellung durch eine/n Zentralantragstellende/n beträgt der Mindestbetrag für den Entlastungsbetrag bzw. Gesamtentlastungsbetrag des Antrags 100 Euro je Privathaushalt, höchstens aber insgesamt 1.000 Euro.
- (3) Der Entlastungsbetrag bzw. bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtentlastungsbetrag beträgt maximal 2.000 Euro je Privathaushalt.

Teil II. Antragstellung und -verfahren

§ 5 Allgemeine Grundsätze der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist bei dem Land (oder der vom Land beauftragten Bewilligungsstelle) zu stellen, in dem sich die Feuerstätte(n) befindet/n, für die eine Entlastung beantragt wird, da dieses Land für die Gewährung der Härtefallhilfe zuständig ist. Bei mehreren Rechnungen für die Feuerstätte(n) im Entlastungszeitraum dürfen Antragstellende nur einen Antrag stellen. Werden für ein Wohngebäude mehrere Feuerstätten betrieben, darf für alle diese Feuerstätten ebenfalls nur ein Antrag gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt über die Online-Antragsplattform des jeweiligen Landes. Um allen Antragsberechtigten eine Möglichkeit zur Antragstellung zu geben, können die Länder vorsehen, dass Antragsberechtigte bei der Antragstellung durch Dritte unterstützt und/oder vertreten werden können. Die Länder können auch vorsehen, dass in Einzelfällen der Antrag schriftlich eingereicht werden kann.
- (3) Das Antragsverfahren enthält mindestens folgende Bestandteile:
 - (a) Abfrage der in **Anhang 1 „Angaben in Antragsverfahren“** aufgeführten Tatsachen;
 - (b) Einreichen der Nachweise nach §§ 6 und 7 in elektronischer Form;
 - (c) Strafrechtlicher Hinweis nach **Anhang 2 „Strafrechtlicher Hinweis“**.
 - (d) Abschluss durch eine Eigenerklärung der/des Antragstellenden nach **Anhang 3 „Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden“** bzw. der/des Zentralantragstellenden nach **Anhang 4 „Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden“**;

- (4) Anträge können bis zum 20. Oktober 2023 eingereicht werden. Die Antragstellung endet jedenfalls dann, wenn alle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.
- (5) Rechnungen und Belege der Zahlung(en), die handschriftlich erstellt wurden, sind kein tauglicher Nachweis im Sinne von § 6 (2).
- (6) Das Land kann vorsehen, dass Auszahlungen nur auf ein Konto mit einer IBAN mit DE-Kennung erfolgen dürfen.

§ 6 Anträge durch Direktantragstellung

- (1) Der/die Direktantragstellende beantragt die Härtefallhilfen in einem gemeinsamen Antrag für den gesamten Entlastungszeitraum. Mehrere Anträge sind nicht zugelassen. Dies gilt auch, wenn er/sie mehrere Feuerstätten betreibt, unabhängig davon, ob diese mit demselben oder verschiedenen nicht leitungsgebundenen Energieträgern betrieben werden. Direktantragstellende dürfen nur für einen Wohnsitz einen Antrag stellen. Dies gilt auch im Falle eines Umzugs.
- (2) Der/die Antragstellende weist seine/ihre Antragsberechtigung nach durch:
 - (a) Rechnungen aus dem Entlastungszeitraum,
 - (b) im Falle des § 2 (4), geeigneter Nachweis für Bestelldatum,
 - (c) Kontoauszüge und/oder Belege der Zahlung(en),
 - (d) Eigenerklärung nach **Anhang 3 „Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden“**.
- (3) Die Länder können weitere Nachweise im Antragsverfahren vorsehen (z. B. Feuerstättenbescheid).

§ 7 Anträge durch Zentralantragstellende

- (1) Der/die Zentralantragstellende beantragt die Härtefallhilfen für Privathaushalte, für die er/sie eine oder mehrere Feuerstätten zentral betreibt. Dabei muss ein gemeinsamer Antrag je Wohngebäude gestellt werden. Werden mehrere Wohngebäude mit einer oder mehreren Feuerstätte(n) beheizt, ist für diese Wohngebäude ein gemeinsamer Antrag zu stellen.
- (2) Die Regelungen für Direktantragstellende gelten entsprechend, soweit in diesen Vollzugshinweisen nicht anders geregelt.
- (3) Zusätzlich zu den gemäß § 6 (2) (a) bis (c) und gegebenenfalls § 6 (3) vorzulegenden Nachweisen muss der/die Zentralantragstellende eine schriftliche Eigenerklärung nach **Anhang 4 „Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden“** vorlegen. Die Einreichung erfolgt elektronisch; sofern ein schriftliches Verfahren gemäß § 5 (2) vorgesehen ist, genügt das Einreichen einer Fotokopie.
- (4) Es wird klarstellend festgehalten, dass der/die Zentralantragstellende, der/die Vermieter/in ist, nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 556 Abs. 3 Satz

1 Halbsatz 2, 560 Abs. 5 BGB) dazu verpflichtet ist, einen Antrag auf Härtefallhilfen zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfen voraussichtlich vorliegen (Prüfung z.B. über Online-Rechner nach § 9 dieser Vollzugshinweise), und, soweit der Antrag bewilligt wird, die ausgezahlten Härtefallhilfen an die Mieter/innen weiterzureichen. Zusätzlich erfolgt eine Bewilligung an den/die Zentralantragstellende nur unter der Auflage, dass die Härtefallhilfen nach den Maßgaben in den Absätzen (5) bis (7) an die Privathaushalte weitergeleitet werden und der Zentralantragstellende die Weitergabe schriftlich bescheinigt durch Eigenerklärung gemäß § 7 (3).

- (5) Der/die Zentralantragstellende gibt die Härtefallhilfen an die Privathaushalte im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung weiter. Ist die Heizkostenabrechnung für den Rechnungsbetrag 2022, der nach § 4 (1) zur Förderung berechtigt, bereits erfolgt, informiert der/die Zentralantragstellende den/die Privathaushalte gemäß § 7 (8) und die Privathaushalte können nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot verlangen, dass der/die Zentralantragstellende die auf den Privathaushalt entfallende Härtefallhilfen an ihn weiterleitet, z.B. durch Anpassung der Vorauszahlungen auf eine angemessene Höhe. Ist keine weitere Heizkostenabrechnung an einen Privathaushalt vorgesehen (z.B. wegen Umzug), muss der im Rahmen der Härtefallhilfe weiterzugebende Betrag nach Wahl des/der Zentralantragstellenden entweder an den Privathaushalt überwiesen werden oder im Rahmen einer Korrektur der letzten Heizkostenabrechnung berücksichtigt werden.
- (6) Der/die Zentralantragstellende kann höchstens 2.000 Euro pro Privathaushalt beantragen (Höchstbetrag 2.000 Euro multipliziert mit Anzahl der Privathaushalte). Darüber hinaus leitet er/sie Fördermittel an den jeweiligen Privathaushalt nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro weiter. Der Restbetrag wird an die Bewilligungsstelle oder Auszahlungsstelle nach dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfahren zurückgezahlt.
- (7) Der/die Zentralantragstellende beantragt keine Härtefallhilfen für Mieter/innen, die einen Gewerberaummietvertrag oder ähnliche Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie („Verträge über wirtschaftliche Nutzung“) abgeschlossen haben. Die Entlastungssumme wird entsprechend dem Verbrauchsanteil am Gesamtverbrauch der Immobilie, der auf diese Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen entfällt, reduziert. Maßgeblich für den Verbrauchsanteil ist in der Regel die letzte Betriebskostenabrechnung. Ist in der jeweiligen Immobilie der Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen, unwesentlich gegenüber der Gesamtnutzung der Immobilie, kann der/die Zentralantragstellende auch für diese Mieter/innen Härtefallhilfen beantragen. Ein solcher unwesentlicher Anteil gewerblicher und freiberuflicher Nutzung kann vermutet werden, wenn über höchstens 10% der vermieteten Fläche ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen. Dies gilt entsprechend für Zentralantragstellende, die WEG sind, wobei an die Stelle der Verträge über wirtschaftliche Nutzung das Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes tritt.
- (8) Der Bund stellt dem Land ein bundeseinheitliches allgemeines Informationsblatt zur Verfügung, das über die Härtefallhilfen und deren Weiterreichung an Mieter/innen bzw.

Eigentümer/innen durch Zentralantragstellende informiert („Informationsblatt Zentralantragstellende“). Die Länder veröffentlichen dies an geeigneten Stellen.

Teil III. Weiteres

§ 8 Online-Rechner des Bundes

- (1) Der Bund stellt einen Online-Rechner bereit, der potentiellen Antragsberechtigten unverbindlich die Berechtigung zur Antragstellung und die zu erwartende Höhe der Härtefallhilfen mitteilt.
- (2) Der Online-Rechner verweist, soweit möglich, auf die Online-Antragsplattformen der Länder durch einen Link. Die Online-Antragsplattformen der Länder sowie weitere Informationen der Länder zu den Härtefallhilfen verweisen in gleicher Weise auf den Online-Rechner.

§ 9 Strafrechtlicher Hinweis

Unrichtige oder unvollständige Angaben durch den/die Antragstellende im Rahmen des Antragsprozesses können strafbar sein. Hierauf ist der/die Antragsteller an geeigneter Stelle durch den strafrechtlichen Hinweis nach **Anhang 2 „Strafrechtlicher Hinweis“**, aufmerksam zu machen. Der Hinweis muss durch entsprechende Darstellung besonders deutlich gemacht werden.

Anhang 1

Angaben in Antragsverfahren

Die nach § 5 (3) (b) Vollzugshinweise mindestens anzugebenden Tatsachen sind:

- (1) Vor- und Nachname der/des Antragstellenden
- (2) Adresse der/des Antragstellenden
- (3) Geburtsdatum der/des Antragstellenden bei natürlicher Person
- (4) Steueridentifikationsnummer bei natürlicher Person, Steuernummer bei nicht natürlicher Person, jeweils der/des Antragstellenden
- (5) Energieträger
- (6) Liefer-/Beschaffungszeitpunkt
- (7) Preise
- (8) Liefermenge
- (9) Rechnung
- (10) Zahlungsnachweis
- (11) die Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung
- (12) Optional bei Direktantragstellenden: Angabe zu Arbeitszimmer(n)

Wenn der Antrag durch eine/n Zentralantragstellende gestellt wird, sind zusätzlich mindestens folgende Tatsachen anzugeben:

- (1) Name/Firma der/des Zentralantragstellenden
- (2) Vor- und Nachname vertretungsberechtigter Person, die Antrag einreicht
- (3) Geburtsdatum vertretungsberechtigter Person, die Antrag einreicht
- (4) Anzahl der Parteien in dem Wohngebäude; nicht berücksichtigt werden Parteien, mit denen Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen (Antrag durch Vermieter/in) bzw. die Eigentümer/innen von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes sind (Antrag durch WEG)
- (5) Vermietete bzw. WEG-Gesamtfläche des Wohngebäudes
- (6) Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen (Antrag durch Vermieter/in) bzw. Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes besteht (Antrag durch WEG), soweit sie 10% der Gesamtnutzung übersteigen

Anhang 2

Strafrechtlicher Hinweis

Sie werden darauf hingewiesen, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann. Ein Betrug kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch der versuchte Betrug ist strafbar.

Anhang 3

Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden

I. Direktantragstellung als Betreiber der Feuerstätte(n)

Allgemeine Erklärungen der/des Antragstellenden (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

1. Ich bestätige, dass ich die Feuerstätte(n) des Privathaushalts, für den ich diesen Antrag stelle, betreibe beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibe und für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, in dem Bundesland befindet/n, bei dem ich diesen Antrag stelle.
3. Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für den Privathaushalt, für den ich diesen Antrag stelle, gestellt habe und stellen werde, weder in diesem, noch in einem anderen Bundesland.
4. Ich versichere, dass die Kosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Erklärungen sind Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
5. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Härtefallhilfen nur für Privathaushalte bestimmt sind. Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nicht oder nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund versichere ich, dass in dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beantrage, nicht mehr als ein Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer für den Privathaushalt insgesamt.

6. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von mir bzw. dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beziehe, gezahlt wurde.
7. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und mir der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
8. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.

9. Ich bestätige, dass die eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
10. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.
11. Für den Fall, dass Sie einen weiteren Wohnsitz haben (z. B. Zweitwohnsitz): Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für einen anderen Wohnsitz gestellt habe oder stellen werde.
12. Für den Fall, dass Sie zwischen dem 1. Januar und 1. Dezember 2022 umgezogen sind: Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für meinen alten beziehungsweise neuen Wohnsitz (je nachdem wofür dieser Antrag gestellt wird) gestellt habe oder stellen werde.
13. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
14. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.

II. Direktantragstellung in Vertretung der/des Betreiber/in der Feuerstätte(n)

Allgemeine Erklärungen der/des Vertretungsbefugten für den/die Antragstellende (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

1. Ich bestätige, dass ich für die/den Antragstellende/n vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass der/die Antragstellende, für den/die ich diesen Antrag stelle, die Feuerstätte(n) des Privathaushalts betreibt beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibt und der/die Antragstellende für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt ist.
3. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die dieser Antrag gestellt wird, in dem Bundesland befindet/n, bei dem dieser Antrag gestellt wird.
4. Ich bestätige, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für den Privathaushalt gestellt hat, für den dieser Antrag gestellt wird.
5. Ich versichere, dass die Kosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Erklärungen sind Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von

ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

6. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Härtefallhilfen nur für Privathaushalte bestimmt sind. Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nicht oder nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund versichere ich, dass in dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beantrage, nicht mehr als ein Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer für den Privathaushalt insgesamt.

7. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von dem/der Antragstellenden, für den dieser Antrag gestellt wird, gezahlt wurde.
8. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
9. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.
10. Ich bestätige, dass die von mir eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
11. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.
12. Für den Fall, dass der/die Antragstellende einen weiteren Wohnsitz hat (z. B. Zweitwohnsitz): Ich erkläre, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für einen anderen Wohnsitz gestellt hat.
13. Für den Fall, dass der/die Antragstellende zwischen dem 1. Januar und 1. Dezember 2022 umgezogen ist: Ich erkläre, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für meinen alten beziehungsweise neuen Wohnsitz (je nachdem wofür dieser Antrag gestellt wird) gestellt hat.
14. Im Namen und im Auftrag der/des Antragstellende erkläre ich mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
15. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.

Anhang 4

Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden

Allgemeine Erklärungen der/des Zentralantragstellenden (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

1. Ich bestätige, dass ich für den/die Zentralantragstellenden vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass der/die Zentralantragstellende die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, betreibt beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibt und der/die Zentralantragstellende für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt ist.
3. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, in dem Bundesland befindet/n, bei dem ich diesen Antrag stelle.
4. Ich bestätige, dass der/die Zentralantragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für das Wohngebäude bzw., im Falle von einer Feuerstätte für mehrere Wohngebäude, für die Feuerstätte, für die ich diesen Antrag stelle, gestellt hat.
5. Ich bestätige, dass mit diesem Antrag keine Kosten für nicht leitungsgebundene Energieträger geltend gemacht werden, die eines oder mehrere Wohngebäude versorgen, deren Wohnraum ausschließlich für Personen bestimmt ist, die Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
6. Ich bestätige, dass mit diesem Antrag keine Kosten für nicht leitungsgebundene Energieträger geltend gemacht werden, die eines oder mehrere Wohngebäude versorgen, bei denen für sämtlich darin angebotenen Wohnraum eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
7. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von dem/der Zentralantragstellenden gezahlt wurde.
8. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
9. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.
10. Ich bestätige, dass die von mir eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
11. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.

12. Ich bestätige, dass die angegeben Anzahl der Parteien in dem Wohngebäude korrekt ist.
13. Ich bestätige, dass die angegebene vermietete bzw. WEG-Gesamtfläche des Wohngebäudes sowie der Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen, korrekt sind.

14. Nur eine der beiden folgenden Erklärungen kann zutreffen:

Wenn der Antrag durch eine/n Vermieter/in gestellt wird:

- a. Sofern der Anteil der Verträge über wirtschaftliche Nutzung 10% der Gesamtnutzung nicht übersteigt: Ich versichere, dass in der Immobilie, für die dieser Antrag gestellt wird, kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnlichen Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie bestehen oder dass höchstens für 10% der vermieteten Fläche solche Vereinbarungen bestehen.
- b. Sofern der Anteil der Verträge über wirtschaftliche Nutzung 10% der Gesamtnutzung übersteigt: Ich bestätige, dass in diesem Antrag Härtefallhilfen nur für die Nutzeneinheiten der Immobilie beantragt werden, für die kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnliche Vereinbarung über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie besteht. Ich erkläre außerdem, dass der/die Zentralantragstellende die zu bewilligende Entlastungssumme nur an die Parteien weiterleiten wird, für die kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnliche Vereinbarung über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie besteht.

Wenn der Antrag durch eine WEG gestellt wird:

- a. Sofern der Anteil von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 10% der Immobilie nicht übersteigt: Ich versichere, dass an dem Gebäude, für das dieser Antrag gestellt wird, kein Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes besteht oder dass höchstens für 10% des Gebäudes Teileigentum in diesem Sinne besteht.
 - b. Sofern der Anteil von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 10% der Immobilie übersteigt: Ich bestätige, dass in diesem Antrag Härtefallhilfen nur für Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes beantragt werden. Ich erkläre außerdem, dass der/die Zentralantragstellende die zu bewilligende Entlastungssumme nur an die Eigentümer/innen von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes weiterleiten wird, nicht an Eigentümer/innen von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes.
15. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende die Härtefallhilfen, soweit diese bewilligt und ausgezahlt werden, an die Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechend ihrer/seiner vertraglichen Pflichten weiterleiten wird.
16. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende das ihm spätestens mit den Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellte „Informationsblatt Zentralantragstellende“ an die Mieter/innen weiterleiten wird, sofern und sobald die Härtefallhilfen bewilligt und ausgezahlt werden.

17. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende, die Härtefallhilfen nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Partei weiterleitet und einen möglichen Restbetrag an die Bewilligungsstelle nach dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfahren zurückzahlt.
18. Im Namen und im Auftrag der/des Zentralantragstellenden erkläre ich mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Zentralantragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
19. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.